

Ergänzung zur Satzung der HTU Graz zur digitalen Sitzungsdurchführung der ersten ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der TU Graz

Geltungsbereich

§ 1.

- (1) Diese Ergänzung zur Satzung der HTU Graz zur digitalen Sitzungsdurchführung der ersten ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der TU Graz kommt ausschließliche bei der ersten ordentlichen UV-Sitzung der HTU Graz am 17.12.2020 zur Anwendung.

Sitzungen der Universitätsvertretung

§ 2.

- (1) Ein Zusammentreffen in einer digitalen Videokonferenz wird mit dem Zusammentreffen in Präsenz im Rahmen dieser Ergänzung gleichgesetzt.
- (2) Mit Ort iSd § 4 der Satzung der HTU Graz ist auch ein digitaler Ort, bzw. der entsprechende Teilnahmelink zu einem digitalen Zusammentreffen gemeint.
- (3) Sitzungen im Rahmen dieser Richtlinie können über das Videokonferenz-Tool „Webex“ abgehalten werden.

Anwesenheit bei der Sitzung

§ 3.

- (1) Die Anwesenheit in einer digitalen Sitzung gem. § 2 Abs 3 dieser Ergänzung ist nach einmaliger Anmeldung und Identifikation der Mandatarin oder des Mandatars solange gegeben, wie die jeweilige Person sich in der Videokonferenz befindet.
- (2) Bei allen Abstimmungen ist in jedem Fall die Identifikation via Videobild aller Mandatarinnen und Mandatare erforderlich.
- (3) Die Identifikation und Anmeldung erfolgt mündlich bei gleichzeitigem Zeigen des Gesichtes.
- (4) Die Mandatarin bzw. der Mandatar muss in der Videokonferenz ihren bzw. seinen tatsächlichen Namen als angezeigten Namen wählen.
- (5) Die Abmeldung kann schriftlich im Chat oder mündlich geschehen.
- (6) Unter Anwesenheit im § 6 Abs. 1 der Satzung der HTU Graz wird auch die Anwesenheit gem. § 3 dieser Richtlinie verstanden.
- (7) Verlässt eine Mandatarin oder ein Mandatar ohne Abmeldung die Sitzung wird von einem technischen Problem ausgegangen.

Abstimmungen

§ 4.

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt allgemein abweichend von § 10 Abs. 8 durch die Verwendung des Abstimmungstools in Webex.

- (2) Wenn von einer Mandatarin oder Mandatar gewünscht wird, kann abweichend von Abs. 1 auch die Abstimmung durch Handzeichen oder mündlich erfolgen.
- (3) Geheime Abstimmungen iSd § 10 Abs. 5 der Satzung der HTU Graz sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Durchführung erfolgt ansonst mit dem Tool <https://www.belenios.org/>.

Protokollierung

§ 5.

- (1) Zusätzlich zu den Vorgaben gem. § 11 Abs. 4 der Satzung der HTU Graz wird eine Aufzeichnung der Videokonferenz mit Bild und Ton angefertigt.

Technische Probleme

§ 6.

- (1) Unter technischen Problemen im Rahmen dieser Richtlinie werden alle technischen Einflüsse die die Teilnahme der Mandatarinnen und Mandatare an der Sitzung einschränken verstanden.
- (2) Führt ein technisches Problem dazu, dass eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht mehr an der Sitzung teilnehmen kann, wird die Sitzung vorübergehend unterbrochen.
- (3) Der oder die Vorsitzende sowie die Mandatarin oder der Mandatar die oder der aufgrund eines technischen Problems nicht mehr an der Sitzung teilnehmen kann, haben telefonisch zu versuchen gegenseitig Kontakt aufzunehmen. Sollte das nicht innerhalb von 15 Minuten erfolgreich funktionieren, wird der oder die Mandatarin als abwesend geführt.
- (4) Liegt ein technisches Problem bei der Sitzungsteilnahme vor und die betroffene Mandatarin oder Mandatar ist erreichbar, ist die Sitzung zu unterbrechen bis die Teilnahme an der Sitzung wiederhergestellt ist.
- (5) Kann binnen zwei Stunden keine Teilnahme an der Sitzung ermöglicht werden, ist die Sitzung zu vertagen.

Inkrafttreten

§ 7.

- (1) Diese Ergänzung tritt nach informeller der Zustimmung der Mandatarinnen und Mandatare der Universitätsvertretung der HTU Graz durch Erlass des Vorsitzenden iSd § 35 HSG 2014 vorläufig in Kraft.
- (2) Für die weitere Gültigkeit dieser Ergänzung ist in der Sitzung der Universitätsvertretung der HTU Graz diese Ergänzung ehestmöglich zu beschließen.

Außerkräftreten

§ 8.

- (1) Diese Ergänzung tritt mit Ende der ersten ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HTU Graz im Wintersemester 2020/21 außer Kraft.